



Die hier durchgehend verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Abzug des Warmwasseranteils aus der monatlichen Vorauszahlung	1
1.1	Sonderfall Gesamtmiete (inkl. Strom) ohne ausgewiesene Nebenkosten (z.B. Untermietzimmer)	2
1.2	Mischfälle mit dem SGB II	2
1.3	Übergangsregelung zur Umstellung der laufenden Fälle	2
2.	Warmwasseranteil in der Jahresabrechnung	2
2.1	Fälle, in denen der Warmwasserverbrauch konkret erfasst wurde	2
2.1.1	Darlehen für Warmwasserschulden	3
2.2	Fälle ohne konkrete Erfassung des Warmwasserverbrauchs	3
3.	Guthaben bei den Warmwasserkosten:	3
3.1	Fälle, in denen die Warmwasserkosten konkret erfasst wurden	3
3.1.1	Sonderfall Vermieter verrechnet Warmwasserguthaben mit Nachforderung für Heizung	3
3.2	Fälle, in denen die Warmwasserkosten nicht konkret erfasst wurden	4
4.	Widersprüche	4
4.1	Widersprüche gegen den Abzug eines höheren Warmwasseranteils aus der Vorauszahlung für Heizung und Warmwasser:	4
4.2	Widersprüche gegen die Ablehnung von Nachzahlungen für Warmwasser aus Jahresabrechnungen für Heizung und Warmwasser:	4
4.3	Klagen gegen die Ablehnung der Nachzahlung für Warmwasser	5
5.	Anträge auf Prüfung nach § 44 SGB X	5
6.	Info-Blatt Warmwasser (SA 057)	5

1. Abzug des Warmwasseranteils aus der monatlichen Vorauszahlung

Als Anteil für die Kosten der Warmwasserbereitung aus der Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten wird einheitlich der Prozentsatz von 1,8029 aus dem jeweiligen Regelsatz herangezogen. Grundlage hierfür ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 1998.

Es ergeben sich folgende Anteile für Warmwasser aus dem jeweiligen Regelsatz:

➤ 384,00 € Regelsatz (100 %)	Anteil an Warmwasser =	6,92 €
➤ 346,00 € Regelsatz (90 %)	Anteil an Warmwasser =	6,24 €
➤ 307,00 € Regelsatz (80 %)	Anteil an Warmwasser =	5,53 €
➤ 269,00 € Regelsatz (70 %)	Anteil an Warmwasser =	4,85 €
➤ 230,00 € Regelsatz (60 %)	Anteil an Warmwasser =	4,15 €

Diese Beträge sind bei der Vorauszahlung für Heiz- und Warmwasserkosten immer dann in Abzug zu bringen, wenn der Vermieter die zu leistenden Vorauszahlungen nicht nach Heiz- und Warmwasserkosten aufschlüsselt.

Hinweis: Mit Neufestsetzung der Regelsätze müssen die Anteile für Warmwasser neu festgelegt werden. Diesbezüglich ergeht noch eine gesonderte Information.



§ 29 SGB XII

Suchbegriffe: Heizungskosten, Warmwasserkosten

Seite: 2

1.1 Sonderfall Gesamtmiete (inkl. Strom) ohne ausgewiesene Nebenkosten (z.B. Untermietzimmer)

In diesen Fällen gilt die in Gliederungsnummer „28-5 SGB XII“ getroffene Regelung. Es wird lediglich die Energiepauschale (z.B. in Höhe von 23,81 € bei 1-Personenhaushalt) abgezogen. Darin ist auch das Warmwasser enthalten.

1.2 Mischfälle mit dem SGB II

Zur Berechnung des Warmwasseranteils bei Mischfällen wird auf Gliederungspunkt „Mischfall“ verwiesen. In diesem wird klargestellt, dass die Warmwasserbeträge ausschließlich nach dem SGB XII zu berechnen sind.

1.3 Übergangsregelung zur Umstellung der laufenden Fälle

In Fällen, in denen von der Heiz- und Warmwasserkostenvorauszahlung noch der prozentual berechnete Betrag oder gar „das 1/6“ abgezogen wird, ist der Warmwasseranteil aus der Vorauszahlung auf die unter Nr. 1. genannten Beträge zu ändern. Die Umstellung soll zusammen mit einer Änderung in den Verhältnissen erfolgen bzw. spätestens zum Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums.

2. Warmwasseranteil in der Jahresabrechnung

Bei der Prüfung der Jahresabrechnungen für Warmwasser ist darauf abzustellen, ob der Warmwasserverbrauch konkret – d.h. mit einem Warmwasserzähler in der Wohnung – erfasst wurde oder nicht:

Ist aus der Abrechnung ersichtlich, dass sich die Höhe der Warmwasserkosten z.B. nur nach der Wohnungsgröße oder nach Stricheinheiten bemisst, liegt keine konkrete Erfassung vor.

Eine konkrete Erfassung liegt nach Auffassung verschiedener Gerichte erst dann vor, wenn der Warmwasserverbrauch in Kubikmetern für die einzelne Wohnung erfasst wurde. Dies umfasst auch die zahlreichen Fälle, in denen die Warmwasserkosten in Grund- und Verbrauchskosten aufgeteilt sind und nur die Verbrauchskosten in Kubikmetern erfasst werden.

2.1 Nachzahlungen

2.1.1 Nachzahlungen in Fällen, in denen der Warmwasserverbrauch konkret erfasst wurde

Ist in der Abrechnung ersichtlich, dass der Warmwasserverbrauch für die betreffende Wohnung mittels eines Wasserzählers genau erfasst wurde (Angabe in Kubikmetern/ m³), ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass die Kosten für die Warmwasserbereitung konkret erfasst wurden.

In diesen Fällen werden Nachzahlungen für Warmwasser abgelehnt.

Ein Musterbescheid für die Ablehnung ist unter Fbl.-Nr. SA 057.1 in WollMux, Ordner Bescheide hinterlegt.

Wird vom Vermieter ein Guthaben aus den Heizkosten mit einer Nachforderung für Warmwasser verrechnet, so kann dieser Verrechnungsbetrag dennoch nicht zurückgefordert werden, da dieser der leistungsberechtigten Person tatsächlich nicht zur

Notwendiger Lebensunterhalt

Heizungs- und Warmwasserkosten

§ 29 SGB XII



SGB XII
29-3-3

Suchbegriffe: Heizungskosten, Warmwasserkosten

Seite: 3

Verfügung steht – auch wenn dadurch indirekt ein Teil der Warmwasserkostennachzahlung übernommen wird.

2.1.2 Darlehen für Warmwasserschulden

Sollte der Leistungsberechtigte geltend machen, die Nachforderung für Warmwasser nicht bezahlen zu können, sind die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung nach § 37 SGB XII bzw. § 42 Satz 2 SGB XII zu prüfen (s. Gliederungsnummer „37 SGB XII“). Die Notwendigkeit eines Darlehens ist u.a. dann zu bejahen, wenn bei einer Nichtbegleichung der Forderung das Mietverhältnis gefährdet wäre – z.B. wenn bereits Mietschulden bestehen und diese zusammen mit der Warmwasserforderung zwei Monatsmieten oder mehr ergeben.

2.1.3 Nachzahlungen in Fällen ohne konkrete Erfassung des Warmwasserverbrauchs

In diesen Fällen ist es nicht möglich die Kosten für den Warmwasserverbrauch exakt zu bestimmen. Bei den Warmwasserkosten kann daher nur die in den Regelsätzen enthaltene Pauschale in Abzug gebracht werden. Das gilt auch für die Jahresabrechnungen. Ergibt sich für die Warmwasserkosten eine Nachzahlung, so ist diese im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Da im Abrechnungszeitraum bereits entweder höhere Warmwasserkosten oder die Pauschale von den Vorauszahlungen abgezogen wurden, werden bei der Jahresabrechnung keine weiteren Beträge in Abzug gebracht. Dies gilt auch, wenn der Leistungsberechtigte nicht im gesamten Abrechnungszeitraum leistungsberechtigt war.

Bitte beachten: Selbst wenn die Nachzahlung für Warmwasser in voller Höhe übernommen werden muss, ist trotzdem eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten vorzunehmen.

Hinweis zur Eingabe in LÄMMkom: Die Nachzahlungen sind entsprechend Nachzahlungen für Betriebskosten in LÄMMkom zu erfassen.

3. Guthaben bei den Warmwasserkosten

In der Phase der Umstellung von den prozentual berechneten Warmwasseranteilen auf die Pauschalbeträge kann es noch des Öfteren vorkommen, dass sich in der Jahresabrechnung ein Guthaben für Warmwasser ergibt.

3.1 Guthaben in Fällen, in denen die Warmwasserkosten konkret erfasst wurden

Ein Guthaben bei der Warmwasserabrechnung ist nicht zu vereinnahmen bzw. ist nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

3.1.1 Sonderfall Vermieter verrechnet Warmwasserguthaben mit Nachforderung für Heizung

Eine Auszahlung von Warmwasserguthaben, die durch den Vermieter ganz oder teilweise mit Nachforderungen für Heizkosten verrechnet wurden, kommt nicht in Betracht.

Es wurde zwar ein zu hoher Warmwasseranteil von den Vorauszahlungen in Abzug gebracht, dies kann jedoch nur auf Grund eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X, also durch eine Korrektur auf die monatlichen Pauschalen bei der Vorauszahlung für Heizung und Warmwasser (s. Nr. 5.) korrigiert werden.



§ 29 SGB XII

Suchbegriffe: Heizungskosten, Warmwasserkosten

Seite: 4

Beispiel:

Alleinstehender Kunde beantragt die Übernahme einer Nachzahlung i.H.v. insgesamt 300,- € aus einer Jahresabrechnung für Heiz- und Warmwasserkosten.

Die reinen Warmwasserkosten betragen 130,- €. Als Anteil für die Warmwasserkosten wurden im Abrechnungsjahr insgesamt 180,- € in Abzug gebracht. Der Kunde hätte also eigentlich nach unseren Berechnungen ein Warmwasserguthaben i.H.v. 50,- €.

Für die Heizkosten ergibt sich nach unserer Berechnung eine Nachforderung i.H.v. 350,- €.

Der Vermieter führt jedoch keine getrennte Abrechnung von Heizung und Warmwasser durch. Es ergibt sich insgesamt eine Nachforderung i.H.v. 300,- €. Das von uns errechnete Guthaben steht daher tatsächlich nicht zur Verfügung und kann auch nicht an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.

3.2 Guthaben in Fällen, in denen die Warmwasserkosten nicht konkret erfasst wurden

Das Guthaben für Warmwasser ist grundsätzlich in voller Höhe zu vereinnahmen bzw. bei den Kosten der Unterkunft bedarfsmindernd zu berücksichtigen, da die Warmwasserkosten nicht genau bestimmbar sind. Wurden jedoch bei den Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser höhere Beträge in Abzug gebracht als die unter 2. genannten Pauschalen, so ist der Teil, der die Pauschale übersteigt nicht zu vereinnahmen bzw. nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Beispiel:

Allein Stehender Leistungsberechtigter hat HK/WW-Guthaben i.H.v. 120,- €. Die reinen Warmwasserkosten betragen 150,- €.

Als Warmwasserkosten wurden im Abrechnungsjahr 15,- € monatlich von den Vorauszahlungen für Heizkosten und Warmwasser in Abzug gebracht. Dies ergibt insgesamt 180,- € im Jahr.

Tatsächlich hätte aber nur die Pauschale von den Vorauszahlungen abgezogen werden dürfen: $12 \times 6,92 \text{ €} = 83,04 \text{ €}$.

Folglich wurden im Abrechnungsjahr 96,96 € zu viel in Abzug gebracht. Dieser Betrag steht dem Kunden aus der Abrechnung zu. Der Rest, 23,04 €, kann vereinnahmt bzw. im Monat des Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden. Wird das Guthaben erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so ist ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X zu erlassen.

Hinweis zur Eingabe in LÄMMkom: Die Guthaben sind entsprechend Betriebskostenguthaben in LÄMMkom zu erfassen.

4. Widersprüche

4.1 Widersprüche gegen den Abzug eines höheren Warmwasseranteils aus der Vorauszahlung für Heizung und Warmwasser:

Diesen Widersprüchen ist immer abzuhelpen und der Warmwasseranteil in der Vorauszahlung ist immer auf die unter Nummer 1 genannten Pauschalen zu korrigieren.

Notwendiger Lebensunterhalt

Heizungs- und Warmwasserkosten

§ 29 SGB XII



Suchbegriffe: Heizungskosten, Warmwasserkosten

Seite: 5

Dabei ist es unerheblich, ob für den angefochtenen Zeitraum bereits Abrechnungen vorliegen oder nicht.

4.2 Widersprüche gegen die Ablehnung von Nachzahlungen für Warmwasser aus Jahresabrechnungen für Heizung und Warmwasser:

- In den Fällen, in denen der Warmwasserverbrauch konkret mittels eines Zählers erfasst wurde (s. Nr. 2.1.1), wird den Widersprüchen nicht abgeholfen. Diese werden wie bisher der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorgelegt.
- Ist aus der Jahresabrechnung ersichtlich, dass der Warmwasserverbrauch nicht konkret erfasst wurde (Warmwasserkosten werden z.B. nach den Wohnungsgrößen oder Stricheinheiten aufgeteilt), so ist dem Widerspruch abzuhefen. Die Nachzahlung für Warmwasser ist ohne weitere Abzüge im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu übernehmen (s. Nr. 2.1.3)

4.3 Klagen gegen die Ablehnung der Nachzahlung für Warmwasser

Wird in den Fällen, in denen Nachzahlungen für Warmwasser abgelehnt und Widersprüche zurückgewiesen wurden, Klage erhoben, wird S-I-LR 1 beim Sozialgericht die Ruhendstellung der Verfahren beantragen. Dies geschieht im Hinblick auf die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts.

5. Anträge auf Prüfung nach § 44 SGB X

Es ist auf das Datum des ersten Urteils des BSG zum Thema Berechnung der Warmwasseranteile vom 27.02.2008 (B 14 AS 15/07 R) abzustellen (nicht auf das Urteil des BSG vom 20.08.2009).

Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, die Bescheide für die Zeit vor dem 01.02.2008 betreffen, sind abzulehnen.

Bescheide, die Zeiträume nach dem 01.02.2008 betreffen, sind wie folgt zu überprüfen:

- Wurden bei der monatlichen Vorauszahlung für Heizung und Warmwasser höhere Beträge für Warmwasser in Abzug gebracht als die unter der Nummer 2. genannten Beträge, so sind diese Bescheide nach § 44 SGB X zurückzunehmen und mit den unter 1. genannten Werten neu zu erlassen. Dabei ist es unerheblich, ob für den angefochtenen Zeitraum bereits Abrechnungen vorliegen oder nicht.
- Bzgl. Nachzahlungen für Warmwasser aus Jahresabrechnungen gilt das unter Nummer 2.1 beschriebene Verfahren.

Bitte beachten: Es gibt einen neuen Gesetzesentwurf. Dort ist in Artikel 3, § 116a die Rücknahme von Verwaltungsakten geregelt: „Für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigten Verwaltungsakts gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

Dieses Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird aller Voraussicht nach in dieser Form erlas-

Notwendiger Lebensunterhalt

Heizungs- und Warmwasserkosten

§ 29 SGB XII



SGB XII
29-3-3

Suchbegriffe: Heizungskosten, Warmwasserkosten

Seite: 6

sen. Daher gilt für Anträge nach § 44 SGB X, die erst nach dem 1. Januar 2011 gestellt werden, vsl. die Jahresfrist (siehe Gliederungsnummer „44 SGB X“).

6. Info-Blatt Warmwasser (SA 057)

Die Kunden-Info Warmwasser (SA 057, in „WollMux“ unter Sonstiges) ist immer zu versenden bei:

- Neufällen zusammen mit der ersten Bescheiderteilung
- der Umstellung des Warmwasseranteils auf die Pauschalen zusammen mit dem Änderungsbescheid
- den Entscheidungen über Jahresabrechnungen für Heizung und Warmwasser zusammen mit dem Bescheid

Das Info-Blatt ist nicht zu versenden, wenn für die betreffende Wohnung eine Warmwasserabrechnung vorliegt, aus der ersichtlich ist, dass die Warmwasserkosten nicht konkret erfasst werden. In diesen Fällen werden ohnehin die Nachzahlungen für Warmwasser im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII übernommen.